

Güte- und Prüfbestimmungen zur Verleihung des Thüringer Qualitätszeichens für

Honig



Stand: 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	2
2. Grundanforderungen	2
2.1. Anforderungen an die Ware	2
2.2. Anforderungen an Verpackung und Kennzeichnung	3
2.3. Anforderungen an die Herkunft	3
3. Überwachung	4
3.1. Zulassungsprüfung	4
3.2. Routineüberwachungen	4
4. Kosten	5
5. Schlussbemerkungen	5

Anlagen

Anlage 1 Muster

Produkt-Prüfbericht

1. Geltungsbereich

Die Güte- und Prüfbestimmungen gelten für Honig, der mit dem Qualitätszeichen gekennzeichnet ist oder werden sollen. Die Honigsorten Weißtannen-, Heide- und Edelkastanienhonig können generell nicht mit dem Qualitätszeichen ausgezeichnet werden, da es für den jeweiligen Honig keine ausreichende Massentracht in Thüringen gibt.

Die Güte- und Prüfbestimmungen gelten immer in Verbindung mit den gültigen Zeichensatzungen sowie den Lizenz- und Zeichennutzungsverträgen für die Verleihung und Führung des Qualitätszeichens vom Freistaat Thüringen.

2. Grundanforderungen

2.1. Anforderungen an die Ware

Die mit dem Qualitätszeichen gekennzeichneten Erzeugnisse müssen den aktuellen gesetzlich festgelegten Bestimmungen, den darauf beruhenden Folgeverordnungen sowie den einschlägigen Leitsätzen entsprechen. Darüber hinaus muss der Honig die Qualitätsanforderungen des Deutschen Imkerbundes e.V. erfüllen.

Zur Führung des Qualitätszeichens gelten zudem hohe Anforderungen u.a. an den Geschmack, den Geruch und das Aussehen (sensorische Eigenschaften) des Erzeugnisses. Diese müssen im Rahmen einer sensorischen Prüfung untersucht werden. Die Durchführung der Prüfung soll nach dem Prüfschemata für die Qualitätsbeurteilung von Honig (angelehnt an die DLG-Prüfbestimmungen) auf der Grundlage des 5-Punkte-Schemas (Tabelle 1 und Tabelle 2, Anlage I) erfolgen.

Als Voraussetzung für die Vergabe des Qualitätszeichens gilt eine Qualitätszahl von mindestens 4,5 (von max. 5,00).

Dabei berechnet sich die Qualitätszahl folgendermaßen:

- gewichtete Bewertung = erreichte Punkte (Tabelle 1) x Bewertungsfaktor (Tabelle 2)
- **Qualitätszahl (max. 5,00) = *Summe gewichtete Bewertung / Summe Bewertungsfaktoren***

Tabelle 1: 5-Punkte-Skala und Bewertungstabelle

Punkte	Qualitätsbeschreibung	allgemeine Eigenschaften
5	sehr gut	volle Erfüllung der Qualitätserwartung
4	gut	geringfügige Abweichungen
3	zufriedenstellend	merkliche Abweichungen
2	weniger zufriedenstellend	deutliche Abweichungen
1	nicht zufriedenstellend	starke Abweichungen
0	ungenügend	nicht bewertbar

Tabelle 2: Allgemeine Prüfmerkmale und Bewertungsfaktoren

Prüfmerkmale	Bewertungsfaktoren
1. Aufmachung	2
2. Konsistenz / Farbe	3
3. Sauberkeit	3
4. Geruch / Geschmack	2

Der Lizenzgeber behält sich Änderungen der Bewertungsfaktoren vor.

Darüber hinaus muss das Produkt analytisch untersucht werden. Im Rahmen der analytischen Prüfung werden Wassergehalt, Invertase und elektrische Leitfähigkeit untersucht.

Wassergehalt und Invertase müssen den Qualitätsanforderungen des Deutschen Imkerverbundes e.V. entsprechen. Die elektrische Leitfähigkeit des Honigs muss der *Honigverordnung* in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

Zur Ermittlung der geografischen Herkunft des Honigs wird außerdem eine mikroskopische Pollenanalyse (Pollen nektarliefernder Pflanzen, ausgezählte Pollen, Pollen nektarloser Pflanzen, Auslandspollen, Honigtaugelemente und sonstige Sedimentbestandteile) durchgeführt. Der analysierte Honig muss der Honigsorten-Bezeichnung des Deutschen Imkerbundes e. V. entsprechen.

2.2. Anforderungen an Verpackung und Kennzeichnung

Es dürfen nur Verpackungen und Etiketten mit dem Qualitätszeichen gekennzeichnet werden, deren zugehöriger Inhalt den Anforderungen von Abschnitt 2.1 und 2.3 dieser Güte- und Prüfbestimmungen entspricht. Bei der Wahl der Verpackung und der Kennzeichnung sind die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

2.3. Anforderungen an die Herkunft

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, die einzelnen Schritte der Wertschöpfungskette mit entsprechenden Lieferverträgen bzw. Lieferdokumenten und damit einhergehend die Herkunft der verwendeten Rohstoffe zu belegen. Entsprechend der Zeichensatzung müssen 90 % der Rohstoffe von Be- und Verarbeitungsprodukten (erste Erzeugungsstufe) aus Thüringen oder den angrenzenden Landkreisen (bzw. der für das jeweilige Produkt definierten Gebietskulisse*) stammen.

* Als definierte Gebietskulisse gilt im Allgemeinen eine definierte Region oder ein Land der Europäischen Union.

3. Überwachung

3.1. Zulassungsprüfung

Die Zulassungsprüfung ist die erste Prüfung eines Produktes. Bei der Zulassungsprüfung des ersten Produktes eines Antragsstellers muss eine Produktprüfung nach akkreditierten Methoden von einer anerkannten Prüfeinrichtung durchgeführt werden. Darüber hinaus erfolgt im Rahmen der Zulassungsprüfung eine Vor-Ort-Begehung des Betriebes durch die vom Lizenzgeber beauftragte Stelle. Die Zulassungsprüfungen für weitere Produkte des Betriebes bestehen nur aus einer Produktprüfung.

Für Imker, die Mitglied im Landesverband Thüringer Imker e.V. sind und das Imker-Honigglas (Einheitsglas) des Deutschen Imkerbundes e.V. verwenden, organisiert der Landesverband Thüringer Imker e.V. die Zulassungsprüfung sowie die Produktprüfungen. Durchgeführt werden diese Prüfungen vom Länderinstitut für Bienenkunde. Lizenznehmer für diese Imker ist der Landesverband Thüringer Imker e.V..

Imker, die Mitglied im Landesverband Thüringer Imker e.V. sind, aber kein Imker-Honigglas (Einheitsglas) verwenden, sowie die Imker ohne Mitgliedschaft im Landesverband Thüringer Imker e.V., sind selbst Lizenznehmer. Für die Organisation der Prüfungen zur Einhaltung der Anforderungen an die Ware (Produktprüfung), inklusive Wahl und Beauftragung einer anerkannten Prüfeinrichtung, sind diese selbst verantwortlich. Mit der beauftragten Prüfeinrichtung ist zudem die Art die Übermittlung der zu prüfenden Produkte, z.B. individuelle Anlieferung oder Probenahme, zu vereinbaren.

Über das Ergebnis der Produktprüfung muss von der Prüfeinrichtung ein Prüfbericht erstellt werden (verwendbares Muster s. Anlage 1). Dieser muss unmittelbar nach Abschluss der Prüfung der beauftragten Stelle des Lizenzgebers übermittelt werden. Bei negativem Prüfergebnis der Produktprüfung kann der Antragsteller eine Nachprüfung vornehmen lassen.

Liegt ein schwerwiegender Verstoß - wie in den Zeichensatzungen definiert - vor, ist eine Nachprüfung erst nach frühestens drei Monaten möglich. Führen die Zulassungsprüfung und die Nachprüfung zu einem negativen Ergebnis, erfolgt keine Vergabe des Qualitätszeichens.

3.2. Routineüberwachungen

Die Routineüberwachung ist eine regelmäßige Überprüfung eines Produktes durch die anerkannte Prüfeinrichtung. Das Produkt muss dabei jährlich auf die Einhaltung der Anforderungen von 2.1 geprüft werden.

Die Durchführung der Produktprüfung soll gemäß 3.1 erfolgen. Bei negativem Prüfergebnis des Produktes muss eine Nachprüfung vorgenommen werden.

Führt auch die Nachprüfung des Produktes zu einem negativen Ergebnis, werden die festgestellten Verstöße und Unregelmäßigkeiten nach den gültigen Lizenz- und Zeichennutzungsverträgen sowie der Zeichensatzung durch die beauftragte Stelle des Lizenzgebers sanktioniert.

Diese behält sich zusätzliche Prüfungen vor, wenn die Annahme besteht, dass bei den gekennzeichneten Erzeugnissen eine Qualitätsminderung eingetreten bzw. eine Zuwiderhandlung der allgemeinen Anforderungen sowie der Grundanforderungen zu befürchten ist.

Sollte der geforderte Nachweis über die Durchführung der Produktprüfung ohne Angabe von Gründen nicht rechtzeitig im geforderten Rhythmus der beauftragten Stelle übermittelt werden, gilt die Prüfung als nicht bestanden. In diesem Fall muss eine Nachprüfung vorgenommen werden. Führt die Nachprüfung zu einem negativen Ergebnis, wird die Genehmigung zur Nutzung des Qualitätszeichens für das Produkt entzogen.

Die Überprüfung der Anforderungen gemäß 2.3 erfolgt einmal jährlich in Form einer Abfrage der Rohstoffnachweise für die lizenzierten Produkte durch die vom Lizenzgeber beauftragte Stelle.

4. Kosten

Der Lizenznehmer trägt alle mit der Qualitätsprüfung (Punkt 2.1) in Zusammenhang stehenden Kosten.

5. Schlussbemerkungen

Die Güte- und Prüfbestimmungen können im Bedarfsfall, insbesondere bei notwendigen gesetzlichen, vorgeschriebenen oder sonstigen dringenden Änderungen durch den Lizenzgeber überarbeitet werden.



Produkt-Prüfbericht des Thüringer Qualitätszeichens



zur Bestimmung der Qualität
von
Honig

Unternehmen:

.....

Produktbezeichnung:

Kennzeichnung:

(Los bzw. Chargennummer)

Menge:

Verpackung:

(Beschreibung)

Prüfungsart: Erst- / Zulassungsprüfung

Routineprüfung

Nachprüfung

1 Sensorische Prüfung

Beurteilungskriterien/Fehler	erreichte Punkte	Faktor	gewichtete Bewertung
1. Aufmachung		2	
2. Konsistenz / Farbe		3	
3. Sauberkeit		3	
4. Geruch / Geschmack		2	
erzielte Qualitätszahl (mind. 4,50):	(Summe gewichtete Bewertung / Summe Faktoren)		

2 Analytische Prüfung

Wassergehalt*:

Invertase*:

elektrische Leitfähigkeit**:

3 Mikroskopische Beschaffenheit

Pollen nektarliefernder Pflanzen*:

Ausgezählte Pollen*:

Pollen nektarloser Pflanzen*:

Auslandspollen*:

Honigtauelemente*:

Sonstige Sedimentbestandteile*:

** Einhaltung der Qualitätsanforderungen des Deutschen Imkerbundes e.V.*

*** Einhaltung der angegebenen Werte der Honigverordnung in der jeweils geltenden Fassung*

Ergebnis der Prüfung:

Sind die sensorischen Anforderungen erfüllt: ja nein

Sind die analytischen Anforderungen erfüllt: ja nein

Bemerkungen:

Das Produkt hat die Kriterien für das Thüringer Qualitätszeichen:

ERFÜLLT **NICHT ERFÜLLT**

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Prüfer